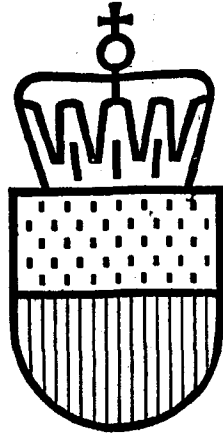


Liechtensteiner Volksblatt

Bezugspreise: Inland und Schweiz jährlich sfr 22.—; halbjährlich sfr 11.50; vierteljährlich sfr 6.—. Ausland jährlich sfr 42.—; halbjährlich sfr 22.—. Bestellungen nehmen die Postämter und die Verwaltung des Blattes entgegen. Verwaltung und Redaktion «Liechtensteiner Volksblatt», 9490 Vaduz, Altenbachstr. 99, Telefon (075) 2 19 37 / 2 24 12. Postcheckkonto 90-2988 St. Gallen. Druck: Buchdruckerei «Gutenberg», 9494 Schaan, Fürstentum Liechtenstein.



Anzeigenpreise: Die einspaltige Millimeter-Zeile: Anzeigen Reklame
Inland 12 Rp. 30 Rp.
Schweiz 15 Rp. 35 Rp.
Übriges Ausland 17 Rp. 40 Rp.
Anzeigenannahme: Für das Inland, Verwaltung in Vaduz, Telefon 2 19 37. Für das Rheintal, die Schweiz und das übrige Ausland «ASSA» Schweizer Annoncen AG, 9001 St. Gallen, Tel. (071) 22 26 26 und übrige Zweiggeschäfte.

Amtliches Publikationsorgan

des Fürstentums Liechtenstein

AZ - 9490 Vaduz, Samstag, 26. November 1966

Erscheint Dienstag, Mittwoch, Donnerstag, Samstag

100. Jahrgang - Nr. 176

Triesenberger Wasserproblem gelöst!

Initiativantrag des Abgeordneten Dr. Peter Marxer fand überwiegende Annahme

Nach einer bewegten Sitzung, die von zirka 16.30-18.00 Uhr dauerte, verabschiedete der Landtag mit 13:2 Stimmen ein Gesetz über die Abänderung des Gesetzes betr. die Liechtensteinschen Kraftwerke und schuf damit die Voraussetzungen zur Behebung der von Triesenberg angemeldeten Notlage in der Wasserversorgung. Der Artikel 1 (§ 6) des Gesetzes betr. die LKW vom 16. Juni 1947 erhält folgende neue Fassung: «Die Ableitung von Wasser aus dem Einzugsgebiet des Saminates (Konzessionsgebiet der LKW) ohne Zustimmung des Landtages ist untersagt. Die Entnahme von Trinkwasser im bisherigen Umfang durch die Gemeinde Vaduz aus dem Malbuntal bleibt durch diese Bestimmung unberührt. — Die Regierung kann mit Ermächtigung des Landtages Gemeinden, deren Versorgung nur zu unverhältnismässig hohen Kosten zu bewerkstelligen wäre, die Ableitung von Trinkwasser aus dem Konzessionsgebiet bewilligen, unter Wahrung der Interessen einer Trinkwasserversorgung anderer Gemeinden und der Stromversorgung des Landes. Der Bewilligung sind die entsprechenden Bedingungen und Auflagen beizufügen.»

Diese Neufassung von Artikel 1 des Gesetzes betr. die LKW entspricht einem Initiativantrag, den der Abg. Dr. Peter Marxer als 4. Vorschlag zur Lösung des Triesenberger Wasserproblems eingebracht hatte. Dem seinerzeitigen Initiativantrag von Abg. der Vaterländischen Union wurde vor allem entgegengehalten, dass er die Belange der gesamt-

oberländischen Wasserversorgung zu wenig berücksichtige bzw. einseitig die Interessen der Gemeinde Triesenberg wahre. Ausserdem wurde dem Antrag, der die Gemeinde Triesenberg berechtigen sollte, ohne nähere Umschreibung von Auflagen oder Bedingungen Trinkwasser aus den Rieterer-Quellen (Konzessionsgebiet der LKW) zu entnehmen, entgegengehalten, dass die sich aufdrängende Variante nicht ohne Rücksprache mit den oberländischen Gemeinden, namentlich aber mit Vaduz, durchgeführt werden könne.

Aufgrund dieser Einwände wurde die Regierung schliesslich beauftragt, die Frage zusammen mit ihren Experten nochmals zu prüfen und einen entspr. Gegenvorschlag zu unterbreiten. Der Landtag setzte der F. Regierung zur Ausarbeitung eines solchen Gegenvorschlages eine Frist von 1 Monat, wobei Landtagsvizepräsident Dr. Franz Nägele vom Fraktionssprecher der Fortschrittlichen Bürgerpartei, Dr. Ernst Büchel, in der Sitzung vom 20. Oktober die Zusage forderte, dass in der Sitzung vom 24. November auch die zweite und dritte Lesung stattfinden müsse. Unter der Voraussetzung, dass der Landtag auf die Vorlage eintrete, erklärte sich Dr. Ernst Büchel damals mit den Wünschen des Landtagsvizepräsidenten einverstanden.

Der Gegenvorschlag der Fürstlichen Regierung, der fristgerecht auf die Landtagssitzung von Donnerstag eingebracht worden war, schlug folgende Abänderung des Gesetzes vor: Die Regierung ist berechtigt, zum Zweck der Sicherung einer landesweiten Gruppenwasserversorgung als Sachwalterin im Konzessionsgebiet Anlagen zur Fassung und Ableitung von Trinkwasser zu errichten. Bis

zur Verwirklichung der Gruppenwasserversorgung kann die Regierung aus diesen Anlagen unter Festlegung der Bedingungen Trinkwasser an Gemeinden abgeben, deren Versorgung nicht anderweitig zu bewerkstelligen ist. — Mit anderen Worten: Die Regierung sollte die Rieterer-Quellen (von denen ja immer die Rede war) auf Landeskosten fassen, und der Gemeinde Triesenberg das benötigte Trinkwasser unter festzulegenden Bedingungen abgeben. Die ganze Anlage sollte später in eine erst zu gründende gesamtöberländische Wasserversorgungsgenossenschaft integriert werden. Das heisst, dass die Regierung zur Sachwalterin einer Genossenschaft geworden wäre, die im Augenblick noch gar nicht existiert und über deren Zustandekommen man (trotz positiver Aussichten) zumindest im Augenblick noch nichts bestimmtes hätte sagen können. Mit den Worten, die ein Abgeordneter in den Wandlungsgängen vor dem Landtagssaal während einer Zigarettenpause formulierte, hätte das bedeutet, dass die Regierung Pate eines noch nicht geborenen Kindes geworden wäre.

Ausgehend von den immer stets grösser werdenden finanziellen Belastungen des Staates, erachtete es der Abg. Dr. Georg Malin (Mauren) als unzumutbar, wenn der Staat für die Triesenberger Wasserversorgung mindestens eine halbe Mio Franken (so hoch käme die Anlage zu stehen) investiert. Als Positivum an der Regierungsvorlage erwähnte der Abg. Dr. Malin lediglich der Gedanke auf Koordination mit der gesamtöberländischen Wasserversorgung. Während Dr. Georg Malin die Regierung in diesem Punkt unterstützte, stellte er andererseits den Antrag, dass dem Staat ausser den üblichen Subventionen (wie sie auch den anderen Gemeinden gewährt würden) keine weiteren Belastungen erwachsen sollen.

Zu diesem 3. Vorschlag für eine positive, allen Interessen entsprechende Lösung der Triesenberger Wasserversorgung, kam dann der eingangs zitierte Initiativantrag des Abg. Dr. Peter Marxer. Dieser unterschied sich vom Initiativantrag der Vaterländischen Union vor allem darin, dass er auch an die Entnahme von Trinkwasser durch die Gemeinde Triesenberg aus dem Quellgebiet der Liechtensteinschen Kraftwerke Bedingungen knüpfte, die dem Gesamtinteresse des Oberlandes näher kommen. So enthält sein Vorschlag namentlich die Bedingung, dass die Regierung mit Ermächtigung des Landtages nur dann die Ableitung von Trinkwasser aus dem Konzessionsgebiet bewilligen kann, wenn

Tribüne
DER FREIEN MEINUNG

Mein lieber M.S.U. . . .

Du bist entrüstet über den frühen Beginn «der merkantilen Weihnachtscampagne» etlicher Geschäftsleute. Nimm zur Kenntnis, dass die Post nach dem 4. Dez. ja keine Prospekte mehr verteilt und überhaupt sehr darauf drängt, dass so viel wie möglich möglichst früh spedierte wird. Auch das Verkaufspersonal ist Dir dankbar, wenn Du Deine Geschenke so früh wie möglich einkaufst, damit das hektische Treiben während der letzten drei Tage auf ein tragbares Mass beschränkt bleibt. Also — mach ein weihnachtliches Gesicht und sei friedlich. Es grüsst Dich «o tannenbäumlich» Balduin.

die Interessen einer Trinkwasserversorgung anderer Gemeinden und die Stromversorgung des Landes gewahrt sind. Ausserdem sind dieser Bewilligung die entsprechenden Bedingungen und Auflagen beizufügen. Angesichts der Tatsache, dass dem Landtag nun 4 Vorschläge zur Lösung dieser Frage entscheidungsreif vorlagen, zog Regierungschef Dr. Gerard Batliner, der sich vor der Nachmittagsitzung mit der Gesamtregierung beraten hatte, namens der Kollegialregierung deren Vorlage zurück. Im Anschluss an die Bekanntgabe dieses Beschlusses wies der Regierungschef ebenfalls namens der Gesamtregierung auf folgende Umstände hin:

a) Die Regierung habe im Mai 1964 im Einverständnis mit den Oberländer Gemeinden, (mit Ausnahme von Planken) die Ausgabe übernommen, ein Projekt für eine gesamtöberländische Wasserversorgung ausarbeiten zu lassen. Als Vorbild sollte dabei die Unterländer Wasserversorgung dienen.

b) Das Land hatte sich sogar bereit erklärt, auch die Kosten für das Projekt einer solchen Gesamtlösung zu übernehmen und der Landtag hatte seinerseits am 11. Dezember 1964 hiezu einen Kredit von Fr. 30 000.— bewilligt.

c) Mit Rücksicht auf die von Abg. der Vaterländischen Union eingebrachte Initiativvorlage am 22. September habe der Landtag die Regierung aufgefordert, ihre Stellungnahme zum Problem einer raschen Versorgung der Gemeinde Triesenberg mit geeignetem Trinkwasser unter Berücksichtigung einer gesamtöberländischen Wasserversorgung abzugeben. Der Regierung sei hierfür eine Frist von einem Monat gesetzt worden.

d) Ohne das auf Ende des Jahres 1966 in Aussicht gestellte Gesamtprojekt abzuwarten, habe die Regierung ihren Bericht fristgerecht abgegeben und eine Gesetzesvorlage unterbreitet. Obwohl das angestrebte gemeinschaftliche Vertragswerk noch nicht vorhanden sei, habe sich die Regierung bemüht, pflicht- und sachgerecht der im Interesse der Oberländergemeinden übernommenen Aufgabe und dem vom Parlament erteilten Auftrag, gestützt auf die von technischen Experten eingeholten Gutachten, voll zu entsprechen.

e) Es sei nun die Sache des Landtages, so schloss Regierungschef Dr. Batliner seine Ausführungen, ob die drei noch abhängigen Initiativanträge geeignet seien, das von der Regierung in voller Uebereinstimmung mit dem Landtag im Interesse der Oberländer Gemeinden gesteckte Ziel zu erreichen. — Landtagspräsident Dr. Alexander Frick stellte (trotz der Zurücknahme des Antrages durch Regierungschef Dr. Batliner) fest, dass sich die einmonatige Wartezeit für den Gegenvorschlag gelohnt habe. Aufgrund des von der Fürstl. Regierung erarbeiteten Gegenvorschlages habe man jetzt Klarheit über die Verwirklichungsmöglichkeiten einer gesamtöberländischen Wasserversorgung. Man wisse um die grundsätzliche Bereitschaft der Oberländer Gemeinden, sich an einem solchen Gesamtprojekt zu beteiligen und man wisse auch um die Zusage von Vaduz, unter entsprechender Entschädigung eigenes Trinkwasser abzugeben, wenn damit eine herrschende Notlage behoben werden könne und die Gesamtinteressen gewahrt blieben.

Mit der Begründung, dass sein Antrag ebenfalls auf der Regierungsvorlage basiert habe, zog der Abg. Dr. Georg Malin diesen zurück, nachdem er durch die Rücknahme des Antrages der F. Regierung keine Basis mehr habe. — Es verblieben zwei Initiativanträge: Einerseits jener der Vaterländischen Union, andererseits des Abg. Dr. Peter Marxer.

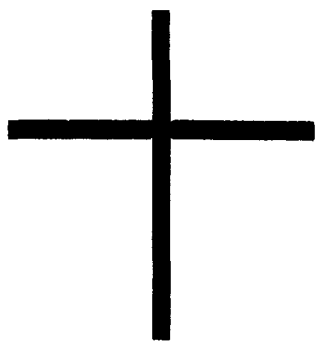
Nachdem sowohl die Abgeordneten der Vaterländischen Union, wie auch Dr. Peter Marxer auf ihren Initiativanträgen beharrten, entwickelte sich in den folgenden 30 Minuten eine rege Diskussion, wobei sich Dr. Ivo Beck (als Sprecher der Vaterländischen Union) zwar damit einverstanden erklärte, dass dem Antrag der Union ein Passus angefügt werde, wonach den Triesenbergern die Wasserentnahme nur unter Berücksichtigung der gesamtöberländischen Wasserversorgungsfrage gestattet werden sollte, wies er vorerst die Einschaltung der Regierung als ausführendes Organ ab. Demgegenüber gab der Abg. Dr. Peter Marxer zu bedenken, dass der Landtag wohl Legislative, nicht aber Exekutive

KOMMENTAR

Gemeindeautonomie

«Jeder Landesangehörige hat das Recht, sich unter Beobachtung der näheren gesetzlichen Bestimmungen an jedem Ort des Staatsgebietes frei niederzulassen...» — So umschreibt unsere Verfassung (Art. 28-1) eines der fundamentalen Freiheitsrechte unserer demokratischen Staatsordnung. Eine Gemeinde kann einem liechtensteinschen Staatsbürger dieses Recht nur verweigern, wenn «schwerwiegende, im Interesse der Allgemeinheit» liegende Gründe vorhanden sind. Dass dieses von unserem Grundgesetz garantierte Recht in der Praxis mitunter ganz anders interpretiert werden kann, beweist ein Schreiben, das am 19. August 1966 in einer Gemeindestube gefertigt und an einen in der Gemeinde lebenden liechtensteinschen Bürger, der allerdings nicht Bürger der genannten Gemeinde war, gerichtet wurde. Dort heisst es einleitend, dass sich eine Familie bei der Gemeindevorsteherin beschwert habe, weil ihre Kinder von den Kindern des Briefempfängers belästigt worden seien. Der unterzeichnete Gemeindevorsteher macht den Adressaten darauf aufmerksam, dass eine Wiederholung dieser «Machenschaften» nötige Schritte nach sich ziehen würden. Wörtlich schliesst die knappe Mitteilung: «Der Gemeinderat müsste sich dann über Ihren weiteren Aufenthalt in unserer Gemeinde ernsthaft befassen...»

— Der Empfänger dieser unzweideutigen Zeilen, der den besagten Gemeindebehörden offenbar unbehagen geworden ist, wurde vorher von offizieller Seite weder informiert noch angehört. — Es kann nicht unsere Aufgabe sein, näher auf die Hintergründe dieser Angelegenheit einzugehen. Unsere Pflicht muss es jedoch sein, solche Vorfälle aufzuzeigen. Sie sind ein Beispiel dafür, wie schnell verfassungsmässig gewährleistete Grund- und Freiheitsrechte ihren Sinn verlieren können, wenn sie von einer Gemeindebehörde verkannt und missachtet werden. — Dass dieser Brief in einer liechtensteinschen Gemeinde geschrieben wurde, die sich von den übrigen auch darin unterscheidet, dass sie ihre Bürger mehr als zwei Jahre auf eine fällige Gemeindevorstellung warten lässt und nachgewiesenermassen nicht in der Lage ist, überfällige Steuergelder innert angemessener Frist einzubringen, mag zwar eine Erklärung, aber keineswegs eine Entschuldigung für diese Vorfälle sein. Die anmassende und willkürliche Auslegung verfassungsmässig gewährleisteter Rechte hat wenig mit jener Gemeindeautonomie gemeinsam, auf die in den letzten Monaten ausgerechnet auch in dieser Gemeinde besonders lautstark gepocht wurde. (wbw)



Wir haben die schmerzliche Pflicht, Sie vom Ableben von Herrn Oberlehrer

Alfons Kranz

Präsident des Pressevereins «Liechtensteiner Volksblatt»

Ehrenpräsident der Fortschrittlichen Bürgerpartei

zu unterrichten. Er verschied gestern abend im Krankenhaus Grabs, wohlversehen mit den heiligen Sterbesakramenten, an den Folgen eines Herzinfarktes, den er während den Vorbereitungsarbeiten zur Drucklegung der vorliegenden Ausgabe des «Liechtensteiner Volksblatt» erlitten hat. Der Heimgegangene stand im 74. Lebensjahr. Die Beisetzung findet am kommenden Dienstag, 29. November 1966, um 9.15 Uhr in Schaan statt. Abgang vom Trauerhaus um 9.00 Uhr.

Presseverein «Liechtensteiner Volksblatt»

Parteilung der Fortschrittlichen Bürgerpartei